



Vorschriften für das Anbringen von Werbung auf Spielkleidung und Trainingsanzügen im Bereich des Hessischen Handball-Verbandes

Stand: 15. November 2023

In Ergänzung von § 56 Ziffer 3 Spielordnung erlässt das Präsidium des HHV folgende allgemein verbindlichen Vorschriften für das Anbringen von Werbung auf Spielkleidung und Trainingsanzügen von Spielern, Schiedsrichtern und Offiziellen:

I. Grundsätze

1. Die Werberichtlinien gelten nur für den vom HHV und seinen Untergliederungen geleiteten Spielverkehr. Vorschriften des DHB und des finden keine Anwendung, im internationalen Spielverkehr gelten die Bestimmungen von IHF, EHG und DOSB in denen Geltungsbereiche, Regelungsinhalte, Verfahren, Gebühren und Sanktionen verbindlich festgelegt sind.
2. Bei Fernsehübertragungen gelten grundsätzlich die Bestimmungen eines Fernsehvertrages, der durch das Präsidium für den Bereich des Hessischen Handball-Verbandes geschlossen werden kann.
3. Es kann für Firmen und Firmenprodukte geworben werden.
4. Unzulässig ist jede Werbung, die geltenden Rechtsvorschriften widerspricht, gegen die guten Sitten verstößt, sowie für politische und religiöse Gruppen, mit politischen und religiösen Aussagen, im Jugendbereich auch für Tabakwaren und Alkoholika.
5. Werbung auf der Spielkleidung ist auch dann unzulässig, wenn sie die Erkennbarkeit der Trikotnummern beeinträchtigt.
6. Die Aufnahme eines Sponsorennamens in den Vereinsnamen ist unzulässig. Vereine und Spielgemeinschaften sind nicht berechtigt, in den beim Registergericht eingetragenen Vereinsnamen einen Sponsorennamen aufzunehmen.
7. Verträge zwischen Werbeträger und werbetreibender Firma dürfen nicht gegen die gültigen Werberichtlinien, einschließlich der in einem Fernsehvertrag getroffenen Werbevereinbarung sowie gegen Ordnungen und Richtlinien des HHV, verstoßen.
8. Verträge zwischen Werbeträger und werbetreibender Firma dürfen keine Vereinbarung oder Verabredung beinhalten, die den Werbeträger in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereins- oder Verbandsführung Einfluss nehmen.
9. Der Werbeträger kann das Recht zum Abschluss von Werbeverträgen an Dritte vergeben; er bleibt in jedem Fall gegenüber dem HHV verantwortlich.
10. Das Tragen von Werbung darf nicht mit einem persönlichen Vorteil für Einzelpersonen (Spieler, Schiedsrichter, Offizielle) verbunden sein. Zahlungen können nur an den Verein bzw. den HHV und nicht an einzelne Spieler, Schiedsrichter oder Offizielle geleistet werden.

II. Begriffsbestimmungen

1. Vereinseblem ist ein Zeichen, das ausschließlich vom Verein geführt wird und diesen identifiziert.
2. Hinweis ist eine Informationsaufschrift, die
 - 2.1 - der Name des Spielers.
 - 2.2 - der Name des Vereins
 - 2.3 - der Name der Heimatstadt des Vereins sein kann
3. Logo ist ein Warenzeichen, das
 - 3.1 - ein Bildzeichen
 - 3.2 - ein Wortzeichen

3.3 - ein kombiniertes Bild-Wortzeichen sein kann.

4. Herstellerlogo ist ein Logo, das vom Hersteller des Kleidungsstückes auf diesem angebracht ist und auf ihn oder seine Marke hinweist, sofern es nicht größer als 15 cm² ist. Jedes andere Logo gilt als "Werbelogo".

III. Bereiche der Werbung

Geworben werden kann

1. auf der Bekleidung von Mannschaften
2. auf der Bekleidung von Schiedsrichtern
3. auf der Bekleidung von Sekretär/Zeitnehmer, des Hilfspersonals und der Markierungshemden der Medien
4. auf der Spielausrüstung
5. durch Ansagen in den Sporthallen
6. durch Verteilung von Werbeschriften und Vorstellung beweglicher Produkte. Werbung auf dem Spielfeld und in dessen Umgebung bedürfen der Genehmigung durch den Halleneigner. Abschnitt VII ist zu beachten.

IV. Werbung auf Spiel- und Trainingskleidung der Spieler und Offiziellen

1. Die Festlegung der Werbeflächen obliegt dem Werbeträger und ist in der Größe nicht limitiert. Die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der gem. Regel 4:7 vorgeschriebenen Nummern darf nicht beeinträchtigt werden.
2. Spieler, die vorschriftswidrige Spielkleidung tragen, dürfen zum Spiel erst zugelassen werden, wenn die Mängel behoben sind.

V. Werbung auf Spiel- und Trainingskleidung der Schiedsrichter

1. Verträge über Werbung auf Spiel- und Trainingskleidung der Schiedsrichter können durch einen Verein nur für alle seine Schiedsrichter unter Beachtung der Ziffer V/2 und V/3 abgeschlossen werden. Die Verträge müssen über den Verbandsschiedsrichterwart an das Präsidium des HHV zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Genehmigung ist gebührenfrei.

Es ist innerhalb eines Schiedsrichtergespannes nur einheitliche und identische Werbung für insgesamt acht Werbepartner zulässig. Sofern die Schiedsrichter eines Gespannes aus unterschiedlichen Vereinen stammen, ist eine einvernehmliche Regelung zwischen den Vereinen herbeizuführen oder das Gespann muss ohne Werbung auftreten.

2. Sofern für die Schiedsrichter bestimmter Kader (Bezirk, Verband) einheitliche Werbeverträge durch die jeweilige Ebene abgeschlossen werden, sind die Schiedsrichter dieser Kader verpflichtet, bei den Spielen auf der Jeweiligen Ebene diese Werbung zu tragen; die Vereinswerbung ist bei diesen Spielen unzulässig.

Der Werbevertrag ist durch den Vorsitzenden der jeweiligen Ebene bis zum Beginn des Spieljahres über den Verbandsschiedsrichterwart an das Präsidium des HHV zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist gebührenfrei.

3. Das Tragen von Schiedsrichterhemden mit Werbung ist nur bei Spielen zulässig, die vom HHV oder seinen Untergliederungen geleitet werden. Stellen die Schiedsrichter fest, dass die eigene Werbung auch von einem der beteiligten Vereine getragen wird, sind sie verpflichtet, bei diesem Spiel Schiedsrichterkleidung ohne Werbung zu tragen.
4. Die Festlegung der Werbeflächen obliegt dem Werbeträger und ist in der Größe nicht limitiert, soweit die Sichtbarkeit des HHV-Wappens nicht beeinträchtigt wird. Auf Schiedsrichterhosen darf Werbung nur auf der Seitenfläche angebracht sein.

VI. Werbung auf Spielausrüstungsgegenständen

1. Von dem für das Handballspiel erforderlichen Ausrüstungsgegenständen darf nur die Anzeigetafel mit Werbung versehen sein. Werbung auf der Anzeigetafel darf die Erkennbarkeit der Anzeigen (Spielzeit, Hinausstellungszeiten, Spielstand) nicht beeinträchtigen.

2. Die vom Hersteller angebrachten Aufschriften und Firmenzeichen auf vom jeweiligen Veranstalter zugelassenen Spielbällen gelten nicht als Werbung i.S. dieser Richtlinien.

VII. Werbung auf dem Spielfeld und dessen Umgebung

1. Bei Zustimmung des Halleneigners ist Werbung auf dem Spielfeldboden zulässig, sofern die Gesamtbodenwerbefläche 30m² nicht überschreitet. Die Linien der Spielflächen sowie die Spielfläche zwischen Torraum- und Freiwurflinie dürfen nicht von Werbung bedeckt sein – Ausnahme Anwurfkreis
2. Die Oberflächeneigenschaften der Werbeflächen müssen denen des übrigen Spielbodens entsprechen.
3. Auf der Vorderseite des Zeitnehmertisches ist Werbung zugelassen. Die Werbung darf nicht über die Abmessung des Tisches hinausgehen und ist an der Vorderseite bündig anzubringen.
4. Reiterwerbung und Werbung auf der Rückenlehne der Auswechselbänke ist zulässig.
5. Sofern in einem Fernsehvertrag (vgl. Ziffer 1/6) die Werbung auf dem Spielfeld oder dessen Umgebung eingeschränkt wird, gelten die Regelungen des Fernsehvertrages vorrangig

VIII. Akustische Werbung

1. Lautsprecherdurchsagen und Tonbändeinspielungen zum Zwecke der Werbung sind nur vor und nach dem Spiel, in der Halbzeitpause sowie in den ersten 30 Sekunden bei Team-Time-out zugelassen.
2. Lautsprecherdurchsagen und Tonbändeinspielungen nach Torerfolgen und bei Spielzeitunterbrechungen dürfen keine Werbung enthalten.
3. Werbung auf elektronischen Medien (digitale Werbebanden, Videoleinwände usw.) – auch bewegt – ist zulässig, sofern diese das Spielgeschehen nicht beeinflussen.

IX. Zuständigkeiten und Strafbestimmungen

1. Jede Werbung bei Mannschaften im Bereich des HHV ist dem HHV vor ihrer Benutzung gem. § 56 Ziffer 3 SpO zu melden (vgl. Abschnitt 1/3).
2. Falls der HHV oder eine Untergliederung für Schiedsrichter eines Kaders Werbeverträge geschlossen hat, sind die Schiedsrichter dieses Kaders verpflichtet, ihre Tätigkeit in der jeweiligen Klasse ausschließlich in dieser Kleidung durchzuführen.
3. Verstöße gegen die Werberichtlinien werden durch Bescheid der Sportinstanz geahndet. Sportinstanz ist

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 3.1 - bei Verstößen von Vereinen: | die spielleitende Stelle; |
| 3.2 - bei Verstößen von Schiedsrichtern: | der zuständige Schiedsrichterwart |

Der Strafrahmen bewegt sich zwischen € 25,- und € 1.500,-.